

GR_GERICHTE R 2007 27 vom 12. Oktober 2007

GR Gerichte, 2007-10-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_R 2007 27](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_R_2007_27)

FR: GR_GERICHTE R 2007 27 du 12 octobre 2007

IT: GR_GERICHTE R 2007 27 del 12 ottobre 2007

Regeste

Baueinsprache | Baurecht

Erwägungen

E. 4

a) Die Gemeinde ... liess unter ausführlicher Darstellung des Sachverhaltes und detaillierter Würdigung und Auseinandersetzung der aufgeworfenen Fragen Abweisung der Beschwerde beantragen.

b) Mit im Ergebnis denselben Überlegungen liessen auch die Beschwerdegegner 2 - 7 sowie die beiden Beigeladenen Abweisung der Beschwerde beantragen.

E. 5

In einem zweiten Schriftenwechsel erhielten alle Beteiligten die Gelegenheit, die von ihnen eingenommenen Rechtsstandpunkte zu ergänzen und zu vertiefen.

E. 6

Am 10. Oktober 2006 führte eine Delegation der 4. Kammer des Verwaltungsgerichts einen Augenschein durch, an welchem der Beschwerdeführer mit seinem Rechtsvertreter, der Gemeindepräsident in Begleitung des von der Gemeinde beigezogenen Anwaltes, sowie Vertreter und Anwälte der Beschwerdegegner 2 - 7 und der Beigeladenen 1 ergänzt durch den das Projekt ausarbeitenden Architekten teilnahmen. Allen Anwesenden wurde dabei die Gelegenheit geboten, sich anhand der Pläne und der Örtlichkeiten an verschiedenen Standorten im Quartierplangebiet sowie auf dem Sitzplatz der ehemals dem Beschwerdeführer gehörenden Wohnung sich auch noch mündlich zu allen aufgeworfenen Fragen zu äussern. Auf die Ausführungen der Beteiligten am Augenschein wie auch auf die weiteren Darlegungen in den Rechtsschriften wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1. Seitens der Beschwerdegegner wird die Beschwerdelegitimation des Beschwerdeführers, der seine Wohnung zwischenzeitlich verkauft hat, unter Hinweis auf ein allenfalls fehlendes Rechtsschutzinteresse in Frage gestellt. Angesichts der konkreten Gegebenheiten (Ausgestaltung des Kaufvertrages mit den neuen Eigentümern; behaupteter Schaden, etc.) und des Verfahrensausganges kann die Frage offen gelassen und auf die Beschwerde eingetreten werden.

2. a) Der Beschwerdeführer macht vorweg geltend, die Gemeinde habe gemäss ihrem Internetauftritt bereits im Dezember 2006 die Baubewilligungen in Aussicht gestellt und diese denn auch am 12. Dezember 2006 erteilt, und dies obwohl zu diesem Zeitpunkt das Einspracheverfahren noch nicht abgeschlossen gewesen sei. Mit den Einsprachen habe er sich dann in der Folge erst am 30. Januar 2007 befasst. Eine solche Vorgehensweise stehe im Widerspruch zu verschiedensten Bestimmungen des übergeordneten Rechts und müsse

die Aufhebung der angefochtenen Entscheide und Baubewilligungen bereits aus formellen Gründen zur Folge haben. b) Unbestritten geblieben ist, dass sich die behauptete Information des „In- Aussicht-Stellens“ der Baubewilligungen bereits im Dezember 2006 dem gemeindlichen Internetauftritt entnehmen liess. Wie sich zudem Wortlaut der bei den Akten liegenden Baubewilligungen ohne weiteres entnehmen lässt, hat der Gemeindevorstand am 12. Dezember 2006 die verschiedenen Baugesuche denn auch bereits behandelt und allesamt genehmigt, obwohl parallel dazu das Einspracheverfahren noch nicht abgeschlossen war. Dass solches entgegen der gemeindlichen Darstellung nicht mehr unter dem Titel des Ergebnisses einer „vorläufigen Prüfung“ i.S. von Art. 44 KRVO subsumiert werden kann, ist offenkundig und bedarf angesichts der von Art. 45 und 46 KRVO im Anschluss an eine vorläufige Prüfung vorgesehenen verfahrensrechtlichen Schritte keiner vertiefenderen Betrachtung mehr. Obwohl die Gemeinde jedoch die Einsprachen erst am 30. Januar 2007 behandelt hat, kann der Beschwerdeführer aus dem zeitlichen Auseinanderklaffen zwischen der Erteilung der Baubewilligungen und der Behandlung über die Einsprachen im Ergebnis nichts zugunsten seiner Begehren ableiten. Auch wenn das verfahrensmässige Vorgehen der Gemeinde auf den ersten Blick bei einem unbefangenen Betrachter Zweifel zu wecken vermag (vgl. Art. 46 Abs. 1 KRVO), darf doch nicht verkannt werden, dass, im Lichte von Art. 46 Abs. 2 KRVO betrachtet, sich das gemeindliche Vorgehen noch rechtfertigen lässt, weil die Baubewilligungen am 21. Februar 2007 den Parteien gemeinsam mit den ausführlich begründeten Bau- und Einspracheentscheiden eröffnet worden sind. Mit der gemeinsamen Eröffnung der Entscheid ist den gesetzlichen Vorgaben

hinreichend Rechnung getragen worden. Dies umso mehr, als nicht ersichtlich ist und seitens des Beschwerdeführers wird auch nichts dargetan, weshalb ihm aus dem umschriebenen gemeindlichen Vorgehen aus formeller Sicht betrachtet ein rechtlich relevanter Nachteil entstanden sein könnte, der eine Aufhebung zwingend nach sich ziehen müsste. Ob die Baubewilligungen sowie die separat verfassten Bau- und Einspracheentscheid inhaltlich rechens sind, ist eine Frage der nachstehend (Ziff. 3) durchzuführenden, materiellen Prüfung, weshalb sich die von ihm erhobene formelle Rüge auch als nicht gerechtfertigt erweist. 3. a) Der Beschwerdeführer verlangt die Aufhebung der streitigen Baubewilligung vorweg mit dem Einwand, der Quartierplan sei nichtig, weil er in Verletzung von Art. 18 Abs. 1 KRVO nur während 20 statt 30 Tagen aufgelegt gewesen sei. Zudem vertritt er die Meinung, dass der im Nachgang an die öffentliche Auflage geänderte Art. 12 Abs. 1 QPV noch ein zweites Mal hätte aufgelegt werden müssen, damit er als Nachbar wie auch weitere Betroffene Gelegenheit erhalten hätten, die Änderung anzufechten. Auch aus diesen Einwänden kann letztlich nichts zugunsten seiner Begehren abgeleitet werden. b) Vorweg ist festzuhalten, dass Art. 16 ff. KRVO im vorliegenden Fall gar nicht zur Anwendung gelangten. Zwar waren im Zeitpunkt der Verabschiedung des Quartierplanes (11. April 2006) sowohl das neue KRG als auch die neue KRVO bereits in Kraft. Der Beschwerdeführer scheint nun aber übersehen zu haben, dass gemäss der Übergangsbestimmung von Art. 108 Abs. 1 Ziff. 1 KRG hängige kommunale Baubewilligungs-, Planungs- und andere Verfahren nach den bisherigen Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften weitergeführt werden. Weil das Quartierplanverfahren nun aber bereits im Jahre 2004 eingeleitet worden war, kommt Art. 18 KRVO nicht zur Anwendung; diese Bestimmung sah in der bis 31. Dezember 2006 geltenden Formulierung noch eine Auflagefrist von 20 Tagen vor; erst aufgrund der seit 1. Januar 2007 geltenden Fassung von Art. 18 KRVO ist nunmehr eine Auflagefrist von 30

Tagen vorgesehen). Die Gemeinde hatte daher das Verfahren noch nach den kommunalen Normen (Art. 110 ff. BG) abzuwickeln. Ihr scheint nun aber

entgangen zu sein, dass in Art. 124 Abs. 1 BG, wie der Beschwerdeführer zutreffend moniert hat, bereits eine Auflagefrist von 30 Tagen vorgesehen gewesen war. Im Umstand, dass die Gemeinde den Entwurf des Quartierplans lediglich 20 Tage aufgelegt hat, ist nun in der Tat eine Verletzung der erwähnten verfahrensrechtlichen Bestimmung zu erblicken. Wie sich nun aber den vorliegenden, umfangreichen Akten ohne weiteres entnehmen lässt, ist dem Beschwerdeführer aus dem gemeindlichen Fehler kein rechtserheblicher Nachteil erwachsen. Hat er doch unbestrittenermassen bereits innert der (irrtümlicherweise um 10 Tage) verkürzten Auflagefrist festgestellt, dass er gegen den Entwurf des Quartierplans in der öffentlich aufgelegten Form keine Einsprache erheben wolle. Ebenso wenig ist ersichtlich und er bringt denn diesbezüglich auch überhaupt nichts vor, was den Schluss zulassen würde, dass er bei einer Auflage von 30 Tagen zu einem anderen Schluss als jenem, keine Einsprache erheben zu wollen, gelangt wäre. Damit erweist sich aber sein Einwand diesbezüglich ohne weiteres als nicht stichhaltig. c) Zu prüfen bleibt in diesem Zusammenhang noch, ob die Gemeinde das Einspracheverfahren hätte wiederholen müssen, weil sie im Nachgang an die erste Auflage Art. 12 Abs. 1 QPV ohne Neuauflage abgeändert hat. Die Gemeinde stellt sich auf den Standpunkt, dass der Zusatz „innerhalb der Baufenster sind weder Gebäudelängen und Grenz- und Gebäudeabstände zu beachten“ lediglich eine Präzisierung der aufgelegten Bestimmung darstelle, weshalb sie von einer zweiten Auflage habe absehen dürfen. Ihre Ansicht trifft nicht zu. Wie sich bereits Art. 13 Abs. 1 QPV (Marginale „Gebäudeabmessungen“) unschwer entnehmen lässt, gelten unter dem Vorbehalt der nachstehenden Vorschriften (i.c. der Gebäudehöhen) die Gebäudeabmessungsvorschriften der Grundordnung. Das heisst letztlich nichts anderes, als dass ohne die nachträgliche Änderung von Art. 12 Abs. 1 QPV die in der Grundordnung festgelegten Gebäudelängen, Grenz- und Gebäudeabstände eingehalten werden müssten. Aufgrund der von der Gemeinde vorgenommenen Ergänzung, kommen die erwähnten Längen- und Abstandsvorschriften nicht mehr zur Anwendung, was letztlich - wie der Beschwerdeführer zutreffend erkannt hat - als wesentliche Änderung zu

qualifizieren, welche zumindest gemäss Art. 125 BG den Quartierplanbeteiligten und allfälligen Einsprechenden - sowie in analoger Anwendung von Art. 124 Abs. 3 BG - auch noch den Eigentümerinnen und Eigentümern der direkt an das Quartierplangebiet anstossenden Grundstücke (wie u.a. dem heutigen Beschwerdeführer) schriftlich mitzuteilen gewesen wäre. Davon hat die Gemeinde jedoch abgesehen. Vorliegend vermag aber auch dieser formelle Mangel keine Aufhebung der angefochtenen Baubewilligungen und Entscheide nach sich zu ziehen. Wie die Gemeinde zutreffend erkannt hat, stellt die unterlassene Wiederholung der Auflage einer Quartierplanbestimmung infolge einer Einsprache nämlich einen Mangel dar, der Anlass zur Anfechtung geben kann nicht aber die Nichtigkeit der erwähnten Entscheide zur Folge hat. Aus den Akten ergibt sich, dass der Beschwerdeführer erstmals von der streitigen Änderung von Art. 12 Abs. 1 QPV am 22. Februar 2007 erfahren hat. Gestützt auf Art. 22 Abs. 2 VRG stand ihm die Möglichkeit offen, den Mangel innert 2 Monaten seit der Kenntnisnahme anzufechten. Mit Einreichung der Beschwerde beim Verwaltungsgericht am 23. März 2007, mit welcher er u.a. geltend machte, der Quartierplan sei als nichtig zu erklären, hat er die erwähnte Frist eingehalten, da im erwähnten Begehren auch die Anfechtung der betreffenden Quartierplanbestimmung mitenthalten ist. Folglich bleibt im vorliegenden Verfahren zu prüfen, ob sich die geltend

gemachten Einwände als stichhaltig erweisen, was im Ergebnis aber zu verneinen ist. Der Beschwerdeführer macht nämlich lediglich geltend, ohne die betreffende Einfügung in der erwähnten Quartierplanbestimmung müssten die Gebäudeabmessungen wie z.B. die Gebäudelängen gemäss Grundordnung eingehalten werden. Hingegen legt er nicht dar, weshalb die geklagte Einfügung gesetzeswidrig sein könnte und daher nicht hätte vorgenommen werden dürfen. Hierfür sind im Übrigen auch keine Gründe ersichtlich. Vielmehr steht die vorgenommene Änderung im Einklang mit Art. 111 Abs. 3 BG (i.V. mit Art. 108 Abs. 1 KRG), gestützt auf den die Quartierplanbestimmungen Abweichungen von den allgemeinen Bau- und von Zonenvorschriften nach Massgabe der Bestimmungen über den Quartiergestaltungsplan vorsehen können. Diesbezüglich erwähnt Art. 112 Abs. 2 BG sodann auch ausdrücklich die Zulässigkeit einer Aufhebung der

Gebäudelängenbeschränkung sowie die Unterschreitung der Gebäude- und Grenzabstände. Damit steht aber ohne weiteres fest, dass die geklagte Ergänzung von Art. 12 Abs. 1 QPV (materiell-rechtlich betrachtet) rechtmässig ist, weshalb die Beschwerde diesbezüglich denn auch abzuweisen ist. d) Nicht gefolgt werden kann dem Beschwerdeführer auch, soweit er eine Verletzung der in der Wohnzone W2A mit 6,5 m festgelegten Gebäudehöhe geltend macht. Im Lichte des oben Dargelegten bleibt ergänzend festzuhalten, dass gemäss Art. 112 Abs. 2 BG im Rahmen eines Quartierplanverfahrens die zonengemässe Gebäudehöhe um 3 m überschritten werden darf. Von dieser Möglichkeit wurde denn auch mit dem Erlass von Art. 12 QPV Gebrauch gemacht, weshalb in den Baufenstern 1, 2 und 3 neu eine Gebäudehöhe von 9,5 m gilt. e) Ebenso wenig kann der Beschwerdeführer nicht zugunsten seiner Begehren aus dem Einwand ableiten, mit der Bewilligung von talseitigen Fassaden, die um 5 m höher seien als die bergseitigen, habe die Gemeinde gegen Art. 63 Abs. 2 BG verstossen, zumal seines Erachtens keine topografisch schwierigen Verhältnisse, welche Abweichungen gestatten würden, vorliegen würden. Wie der Augenschein nun aber augenfällig aufgezeigt hat - und dem Gericht an sich auch bereits aus verschiedenen anderen Augenscheinen auf Gemeindegebiet bekannt war - liegt das gemeindliche Siedlungsgebiet im Allgemeinen und im Bereich der geplanten Bauten im speziellen, an einer Hanglage, welche die in der erwähnten Bestimmung des kommunalen BG erwähnten Voraussetzungen für eine Abweichung in optima forma erfüllt. Die topografischen Verhältnisse vor Ort, welche geprägt sind von dem steil gegen das vor Bauten freizuhalten, flache Flussvorfeld hin abfallenden Gelände, konnten von der Gemeinde nicht anders qualifiziert werden, denn als hinreichende Grundlage für eine gestützt auf Art. 63 Abs. 2 BG (und nicht etwa Art. 6 BG bzw. Art. 74 KRG) zu erteilende „Ausnahmebewilligung“. Aufgrund der konkreten topografischen Gegebenheiten erweist sich die streitige Bewilligung jedenfalls auch diesbezüglich als rechters. Für das geschilderte Ergebnis sprechen im Übrigen auch Ortsbildschützerische Überlegungen. Der Gemeinde war es nämlich wichtig, zum Schutz der Flusslandschaft und des

dort steil abfallenden Hanges, die Baumasse im oberen, im Bereich an die Quartiererschliessungsstrasse angrenzenden Teil des Gebietes zu konzentrieren. Sodann verfolgte sie mit dieser Konzentration gleichzeitig auch das Ziel, im fraglichen Dorfteil eine kubenmässige Angleichung der neuen Bauten mit den das Siedlungsbild im alten Dorfkern prägenden, grossvolumigen Hotelbauten (... , ... und ...) zu erreichen, was Ortsbildschützerisch und Ortsbaulich richtig und sinnvoll ist. Der Beschwerde ist jedenfalls auch aus dieser Sicht betrachtet kein Erfolg beschieden und es bleibt festzuhalten, dass die Baubewilligungen aus bau- und planungsrechtlicher Sicht betrachtet zu Recht erteilt

worden sind. Was der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang noch vorbringen lässt, vermag nicht zu überzeugen. 4. a) Der Beschwerdeführer verlangt die Aufhebung der streitigen Entscheide sodann noch mit der Überlegung, die ursprüngliche Parzelle Nr. 1771 bzw. die heutigen Parzellen Nr. 1711 und 2567 bis 2571 seien lediglich deshalb als einzelne Parzellen ausgestaltet worden, um die Vorschriften des kommunalen Gesetzes für die Etappierung und Kontingentierung des Wohnungsbaus (GEKW), dort insbesondere Art. 12 GEKW, nicht einhalten zu müssen. Zur Stützung seiner Annahme führt er verschiedene Indizien (u.a. 6 völlig identische Neubauten; vom nämlichen Architekten geplant und die Baugesuche am gleichen Tag eingereicht; beide Eigentümer der Engadin REM AG treten als Grundeigentümer auf, die übrigen Eigentümer werden durch dasselbe Anwaltsbüro vertreten, wobei der vertretende Anwalt gleichzeitig auch noch als Bauherr/Eigentümer auftritt) an, welche die „Umgehungsabsichten“ bestätigen sollen. Die einzelnen Bauherrschaften wären entgegen des gegen aussen behaupteten Eindrucks rechtlich und wirtschaftlich gar nicht selbständig und die Gemeinde habe diesbezüglich auch viel zu wenig Abklärungen getroffen. Zur Stützung seiner Annahme weist der Beschwerdeführer noch auf ein Schreiben des gemeindlichen Rechtsvertreters zuhanden der Gemeinde hin, der hinsichtlich der aufgeworfenen Problematik ebenfalls kritisch Stellung bezogen habe. Auch aus diesen Überlegungen kann er aber nichts zugunsten seiner Begehren ableiten.

b) Wie sich den Erwägungen im angefochtenen Bau- und Einspracheentscheid entnehmen lässt, hat auch die Gemeinde die vom Beschwerdeführer skizzierte Problematik erkannt, insbesondere dass die Abparzellierung von Teilflächen der ehemaligen Parzellen Nr. 1711 und 1712, der Verkauf dieser Teilflächen sowie die in der Folge gestützt darauf erfolgte, gesonderte Einreichung von Baugesuchen zur Folge haben, dass die einzelnen projektierten Bauten unter die von der Kontingentierung weniger belasteten Kleinbauten fallen, und nicht unter die Grossbauten, bei welchen die Kontingente auf Jahre hinaus bereits vergeben sind. Wenn das von den Bauherrschaften gewählte Vorgehen nun von der Gemeinde dahingehend qualifiziert wurde, dass die Gesuche, im Lichte von Art. 12 GEWK betrachtet, als von Einzelpersonen und nicht von einer Baugesellschaft eingereicht worden seien, so lässt sich dies insgesamt betrachtet durchaus noch vertreten. In der Abparzellierung der Teilflächen allein kann, selbst wenn daraus eine bessere Verkäuflichkeit resultiert, noch keine unzulässige Umgehungsabsicht erblickt werden. Ebenso wenig kann mit der Abparzellierung und dem Verkauf allein ein grösseres bzw. zusätzliches Kontingent (i.S. von Art. 12 Abs. 3 GEKW) erlangt werden. Zutreffend ist, dass dadurch die „privilegierende“ Qualifikation der Projektes als „übrige Überbauungen“ (i.S. von Art. 5 Abs. 2 GEWK) möglich wurde, was aber, sofern die weiteren u.a. in Art. 12 GEWK enthaltenen Rahmenbedingungen eingehalten werden können, ebenfalls nicht gegen die gemeindliche Haltung spricht. Dass die Gemeinde nicht übertrieben viele vertiefende Abklärungen hinsichtlich der im Raum stehenden Frage der rechtlichen und wirtschaftlichen Selbständigkeit (i.S. von Art. 12 Abs. 2 GEWK) der einzelnen Bauherrschaften getätigt hat, mag zutreffen und der Eindruck, dass wenigstens ein Teil der in Erscheinung tretenden Bauherrschaften für zukünftige Käufer „einspringen“ könnten, lässt sich angesichts der aktenkundigen personellen Konstellation und Vertretungen der Bauherrschaften zumindest nicht ohne weiteres von der Hand weisen. Wie die Gemeinde aber im Ergebnis zu Recht erkannt hat, ist aber nicht der erste oberflächliche Eindruck entscheidend, sondern vielmehr, dass keine konkreten Anhaltspunkte ersichtlich sind, aufgrund derer davon ausgegangen werden müsste, dass eine Umgehungsabsicht vorliegen

könnte; so z.B. dann, wenn die in den Gesuchsunterlagen aufgeführten Bauherrschaften gar nicht willens oder in der Lage wären, die abparzellierten Teilflächen wie in den Unterlagen vorgesehen effektiv selbst zu überbauen und zu übernehmen. Den umschriebenen Anhaltspunkten hat die Gemeinde im Rahmen des von ihr zu beachtenden Grundsatzes der Verhältnismässigkeit angemessen Rechnung getragen, indem sie zur Sicherung der wirtschaftlichen und rechtlichen Selbständigkeit der einzelnen Bauherrschaften bzw. der von diesen geplanten einzelnen Überbauungen, und zur Abgrenzung gegenüber einer im Raum stehenden Qualifikation derselben als Baugesellschaft hat die Gemeinde denn auch verfügt, dass die Parzellierung und die Kaufverträge in der ihr vorliegenden Form innert zweier Monate seit Rechtskraft der Baubewilligung grundbuchlich vollzogen sein müssen, ansonsten die Baufreigabe nicht gewährt werden könne. Mit dieser Regelung ist hinreichend gewährleistet, dass die aufgrund der Abparzellierungen und dem Verkauf mögliche „Aufteilung der Bauherrschaften“ nicht nur pro forma erfolgt ist. Weil versehentlich die Verpflichtung der einzelnen Bauherrschaften zur Eintragung der Parzellierungen und der Kaufverträge innert zweier Monate seit Rechtskraft der Baubewilligung keinen direkten Eingang ins Dispositiv des Bau- und Einspracheentscheides und den Baubewilligungen gefunden hat, so ist doch darauf hinzuweisen, dass diese Verpflichtung - nachdem die Einsprachen im Sinne der Erwägungen abgewiesen worden sind - doch der Rechtskraft der Baubewilligungen teilhaftig und daher grundbuchlich vollstreckbar werden. Dies wird seitens der Bauherrschaften zu beachten sein, umso mehr als - wie erwähnt - die Baufreigabe für die einzelnen Bauvorhaben nur unter dieser Bedingung gewährt worden ist. c) Dass verschiedene Infrastrukturanlagen (unterirdische Einstellhalle; Quartiererschliessung) gemeinschaftlich erstellt werden, spricht ebenfalls nicht gegen die gemeindliche Rechtsposition. Der Beschwerdeführer verkennt, dass im Rahmen von Quartierplanungen regelmässig gemeinsame Infrastrukturanlagen vorgesehen werden, die unabhängig von den Quartierplangebiet entstehenden Gebäuden erstellt werden dürfen. Auch aus dieser Sicht betrachtet, lässt sich der gemeindliche Entscheid ohne weiteres

vertreten. Die Beschwerde erweist sich daher auch aus dieser Sicht betrachtet als unbegründet und ist daher abzuweisen. 5. a) Bei diesem Ausgang gehen die Verfahrenskosten zulasten des Beschwerdeführers, welcher überdies entsprechend dem Verfahrensausgang den Beschwerdegegnern 2, 3, 4 und 7 sowie der Beigeladenen 1 die verursachten, notwendigen Kosten (Art. 78 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, VRG; angesichts des Ausgangs der Beschwerdeverfahren R 07 28 und R 07 29: ein Drittel; ausgehend von einem max. Stundenansatz von Fr. 240.--) zu erstatten hat. b) Bund, Kanton und Gemeinde sowie mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen wird gemäss Art. 78 Abs. 2 VRG in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen, wenn sie in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegen. Davon abzuweichen besteht vorliegend kein Anlass, weshalb der anwaltlich vertretenen Gemeinde denn auch keine aussergerichtliche Entschädigung zuzusprechen ist. Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Gerichtskosten, bestehend - aus einer Staatsgebühr von Fr. 6'000.-- - und den Kanzleiauslagen von Fr. 656.-- zusammen Fr. 6'656.-- gehen zulasten von ... und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen. 3. ... hat ... Fr. 1'538.90, ... und ... insgesamt Fr. 2'130.50, ... Fr. 1'000.-- und der ... AG Fr. 2'037.50 an die diesen für das vorliegende Verfahren entstandenen Kosten zu erstatten.

Auf die dagegen an das Bundesgericht erhobene Beschwerde wurde am 17. November 2008 nicht eingetreten (1C_124/2008/nip).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.